

„Stat pro lege praesumptio.“

Ein Beitrag zu den Gewissensfragen der Geldentwertung.

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J., Düsseldorf.

Eine ungeheure Vereinfachung der mit Geldentwertung und Aufwertung zusammenhängenden Gewissensfragen ergäbe sich, wenn man kurzerhand nach dem Satze „stat pro lege praesumptio“ verfahren könnte. Dann stünde fest: Wo in einem Lande die gesetzliche Regelung der Aufwertungsfrage erfolgt ist (Deutschland, Danzig, Polen), oder wo die Gesetzgebung und Rechtsprechung starr am Formalismus festhält (Österreich: Krone ist Krone), da können Gläubiger und Schuldner für ihr Gewissen sich so lange daran halten, bis für sie der bündige und schlüssige Beweis erbracht ist, daß die praesumptio in favorem legis widerlegt ist. Wer eine über das im Gesetze festgelegte Maß hinausgehende Leistungspflicht behauptet, hat die Beweislast, zwingend darzutun, daß die gesetzliche Regelung des Rechtsbestandes vor Gott und dem Gewissen entbehre.

Es fragt sich, ob der Grundsatz „stat pro lege praesumptio“ in der eben angedeuteten Weise tatsächlich hier anwendbar ist.

Ausgeschieden soll sein die Frage, ob der staatliche Gesetzgeber die praesumptio für sich habe, daß er nach bestem Können eine vernünftige und gerechte Regelung habe treffen wollen. Hier handelt es sich um die Verpflichtung aus dem vierten Gebote, von den Trägern der obrigkeitlichen Gewalt, bezw. der gesetzgeberischen Willensbildung solange anzunehmen, daß sie ihre Pflicht erfüllen wollen, bis das Gegenteil offenkundig ist. In seinem Septemberschreiben 1924 an den Deutschen Reichskanzler hat Kardinal Bertram dem Gesetzgeber der sogenannten Dritten Steuer-Notverordnung für die dort versuchte Aufwertungsregelung diese praesumptio zuerkannt. Se. Eminenz hat die bona fides der damaligen Kabinettsmitglieder als der „Gesetzgeber“ dieses Verordnungswerkes ausdrücklich bestätigt. In ihren „Richtlinien für den katholischen Seelsorger betreffs Verhältnis von Aufwertungsgesetz und Moral“¹⁾ scheinen die hochwürdigsten Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz dem Gesetzgeber des an die Stelle der Dritten Steuer-Notverordnung getretenen „Aufwertungsgesetzes“ vom 16. Juli 1925, d. i. dem Reichstag, die

Ergebnis eingehender Beratung katholischer Sozialpolitiker aus Österreich und Deutschland bilden und von Freiherrn von Vogelsang in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform“, 5. Bd. (1883), S. 343, veröffentlicht wurden; sie wollen den Maßstab angeben für die gerechte Bemessung des Lohnes“.

¹⁾ Die „Richtlinien“, nach Fühlungnahme mit den Mitgliedern der Bischofskonferenz unter Mitarbeit von 18 Professoren der Moraltheologie vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz aufgestellt, erschienen gleichlautend in sämtlichen Amtsblättern der beteiligten Diözesen, jedoch unabhängig von einander, nicht in der Form eines Kollektivschrittes des Gesamtepiskopates.

gleiche bona fides zusprechen zu wollen, obwohl es mit ausdrücklichen Worten nicht gesagt ist. Die Juristenwelt urteilt allerdings nicht so. So schreibt z. B. Justizrat Albert Binner-Berlin:

„Heute sind alle Gesetze, die irgendwie mit Politik und Wirtschaft etwas zu tun haben, Kampfmittel, und was noch schlimmer ist, oft Kompensationsobjekte der Parteien. Man denke an die Geschichte des Aufwertungsgesetzes. Wie merkt man nicht an dem zustandegekommenen Gesetz die widerstreitenden Interessen, die Kompromisse und besonders die notdürftig verkleisterten Gegensätze! Welche Fülle von Streitfragen hat es in der kurzen Zeit seines Bestehens gezeitigt. Juristisch und wirtschaftlich hat es bei niemanden Befriedigung ausgelöst. Statt der Beruhigung, die es bringen sollte, hat es einen Kampf aller gegen alle hervorgerufen.“¹⁾

Damit dürfte das durchschnittliche Urteil besonnener und gemäßigter Juristenkreise zutreffend wiedergegeben sein. Doch ist ja auch damit gegen den guten Willen der einzelnen Parlamentarier, als gewissenhafte Menschen ihre Pflicht zu erfüllen und das Beste zu leisten, im Grunde nichts gesagt. Von Interessenten ist natürlich mit großer Leidenschaft dem Gesetzgeber beabsichtigte und gewollte Ungerechtigkeit vorgeworfen worden. Zahlreiche flammende Proteste dieser Art flogen dem Schreiber dieser Zeilen beständig auf den Tisch. Demgegenüber wird es gut sein, immer wieder sich zu erinnern: Die Obrigkeit genießt den Schutz von Gottes viertem Gebot!

Doch dies alles betrifft nicht unsere eigentliche Frage, ob das Gesetzgebungswerk selber die praesumptio für sich habe, vor Gott und dem Gewissen Recht zu schaffen, mit anderen Worten die subjektiven Rechte der Betroffenen (Gläubiger und Schuldner) so zu regeln, daß die gesetzlich herbeigeführte Regelung nun auch objektives Recht ist, nach dem sich die Beteiligten zu richten haben, wollen sie nicht selber Unrecht tun. Wenn ein ordnungsmäßig zustandegekommenes Staatsgesetz Rechte, die nach ihrem naturrechtlichen Bestande zweifelhaft oder mangelhaft bestimmt sind, positiv regelt, so hat diese Regelung im Rahmen dessen, was naturrechtlich zweifelhaft oder unbestimmt ist, nicht bloß die praesumptio für sich, objektives Recht zu schaffen, sondern sie schafft es schlechtthin. Ein Gegenbeweis, eine Widerlegung kommt überhaupt nicht in Frage. Anders liegt die Sache, wenn der Zweifel sich eben darum dreht, ob die gesetzliche Regelung sich noch innerhalb dessen bewege, was durch das Naturrecht ungenügend bestimmt ist, oder ob sie diese Grenze überschreite. Dasselbe gilt, wenn die gesetzliche Regelung zwar offenbar über eine positive Festsetzung des naturrechtlich Unbestimmten hinausgeht, also naturrechtlich zweifellos bestehende Rechte entzieht, nichtbestehende verleiht. Hier handelt es sich um den Zweifel, ob die Staatsgewalt mit rechtlicher Wirksamkeit dergestalt in die

¹⁾ Zentralblatt für Handelsrecht, Jänner 1926, S. 5.

naturrechtlich bestehenden Rechtsverhältnisse ändernd eingreifen könne. In diesen beiden Fällen ist zunächst Raum für die praesumptio, daß die rechtmäßige Obrigkeit das, was sie tut, auch rechtlich könne. Aber noch für eine andere praesumptio ist hier Raum, nämlich für die praesumptio, daß die Obrigkeit auch nur das tue, d. h. intendiere, was sie rechtlich kann. Habe ich einen in seiner Tendenz ganz klaren, zweifelsfreien Gesetzestext vor mir, über dessen Tragweite und Absicht ich gar keinen Zweifel besitzen kann, so werde ich präsumieren, die Obrigkeit kann rechtlich, was ich hier von ihr angeordnet sehe. Habe ich dagegen klare, durch die Lehren der großen christlichen Staats- und Rechtsphilosophen abgesteckte Grenzen des rechtlichen Könnens der Staatsgewalt, dagegen einen in der Auslegung durchaus zweifelhaften Gesetzestext vor mir, so werde ich präsumieren, das Gesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur so weit tragen, als sein rechtliches Können reicht.

Es ist zunächst eine reine Tatfrage: Stehen wir bei den bisher ergangenen Aufwertungsgesetzen (Deutschland, Danzig, Polen) vor in ihrer Tendenz und Tragweite ganz zweifelsfreien Texten, während die Grenzen der staatlichen Befugnisse auf dem fraglichen Gebiete noch ungeklärt sind, oder hat uns die christliche Staats- und Rechtsphilosophie ganz klar und scharf umrissene Grenzen der staatlichen Rechtsbefugnis herausgearbeitet, während der Sinn und die Absicht der vorliegenden Gesetze vielleicht sehr strittig sind? Sodann wäre die Prinzipienfrage noch aufzuwerfen, ob die Regel „stat pro lege praesumptio“ auch da noch Platz greife, wo es ganz offenkundig ist, daß die staatliche Gesetzgebung enormer in bestehende private Rechte eingreift. Muß nicht in diesem Falle, wo das subjektive Recht des Privaten evident in possessione ist, die Staatsgewalt ihrerseits den Beweis antreten, daß sie es rechtlich vermöge, das private Recht aus seiner possessio zu verdrängen? Soweit ich sehe, sind die Moralisten z. B. bei sehr schwer drückenden Steuergesetzen schon geneigt, zugunsten des schutzbedürftigen Individuums gegen die allmächtige Staatsgewalt zu präsumieren und daher dem Staate die Beweislast aufzubürden, daß er mit seinem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Steuer den privatrechtlichen Anspruch des Bürgers auf ungestörten Genuß seines Eigentums und seiner Einkünfte aus dem Felde drängen könne. Gilt dies schon, wo das öffentliche Recht der Steuer enormer in die private Rechtssphäre eingreift, so wird es in erhöhtem Maße zu gelten haben, wenn der Staat es unternimmt, eine enorme Umschichtung privater Rechte untereinander vorzunehmen.

An dieser Stelle sei der vorbezeichneten Tatfrage nähergetreten.

Ganz feste Grenzen des rechtlichen Könnens der Staatsgewalt sind schon mit der bloßen Definition des Gesetzes gegeben: *lex = ordinatio rationis ad bonum commune ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata*. Das rechtliche Können des Gesetz-

gebers geht also bestimmt nicht über das hinaus, was ad bonum commune erfordert wird. Ein Eingriff in die private Rechtsphäre, der ad bonum commune nutzlos ist, entbehrt ohne Frage der rechtlichen Wirksamkeit. Offenbar zwecklose und widersinnige Eingriffe in bestehendes subjektives Recht, wo sie zweifelsfrei feststehen, sind für das Gewissen unbeachtlich; sie wirken nicht für mich, also darf ich mich auf sie nicht stützen; sie wirken nicht gegen mich, also brauche ich sie mir nicht gefallen zu lassen (letzteres mit der bekannten Einschränkung, daß ich den Rechtsfrieden nicht brechen darf und ad evitanda maiora mala auch unter ein ungerecht mich benachteiligendes Gesetz unter Umständen mich beugen muß). Eingriffe, die offenbar zwecklos oder gar widersinnig sein würden, sind jedoch bei der Gesetzesauslegung so lange nicht anzunehmen, als eine benigna interpretatio ohne Vergeewaltigung der Logik noch irgendwie zustande zu bringen ist.

Daß es im Deutschen Aufwertungsgesetz direkte Widersinnigkeiten gibt, d. h. Fälle, wo Vernunft und Gerechtigkeit genau die gegenteilige Anordnung verlangen von der, die der Gesetzgeber getroffen hat, das ist unter den Aufwertungsjuristen einmütige Ueberzeugung. Es gibt, soweit fleißige Literaturverfolgung mich sehen läßt, keinen einzigen Aufwertungsjuristen in Deutschland, der nicht den § 4 des Aufwertungsgesetzes als derart widersinnig betrachtet, daß er entweder aufgehoben oder durch eine authentische Interpretation in das gerade Gegenteil seines offenkundigen Sinnes umgekehrt werden müßte. Dabei liegt gerade hier klar zu Tage, daß der ganze unglückliche Paragraph nur der juristischen Dogmatik zuliebe angefertigt worden ist, und daß die verheerenden Wirkungen, die er in der Systematik des Aufwertungsgesetzes anrichtet, den Vätern des Gesetzes gänzlich unerwartet gekommen sind und bei ihnen selbst die größte Bestürzung erregen. Doch soll dieser Fall hier nicht weiter verfolgt werden, sondern lieber einmal als „Pastoralfall“ praktisch und anschaulich zur Behandlung kommen.

Enthält das Aufwertungsgesetz neben solchen vereinzelt bestimmten Bestimmungen, die — unbeabsichtigterweise — widersinnig ausgefallen sind, andere, die über das Maß des zur Erreichung seines Zweckes Erforderlichen offenbar hinausgehen? Oder geht es gar als Ganzes über das, was zur Erreichung des berechtigten und beabsichtigten Zweckes notwendig ist, hinaus? Es soll versucht werden, zu zeigen, daß die Beantwortung dieser Frage eine Auslegungsfrage ist. Es gibt eine Auslegung, in der das Gesetz ohne Frage als Ganzes weit über das hinausgeht, was zur Erreichung seines Zweckes dienen kann. Es gibt eine andere Auslegung, in der das Gesetz von diesem Fehler frei bleibt. Gelingt dieser Beweis, so würde nach früher Gesagtem folgen, daß die letztere Auslegung zu präsumieren ist, wenn sie sich logisch halten läßt.

Es handelt sich um die Frage, ob das Aufwertungsgeſetz nur die Grenzen des ſtaatlichen Rechtſchutzes für vom Währungsverfall betroffene Rechte feſtſetzt, oder ob es den Inhalt dieſer Rechte ſelbſt neu umgrenzt, d. h. ſie in einer großen Zahl von Fällen abwertet. Die biſchöflichen Richtlinien ſagen dazu:

„Unſtritten werden kann . . . die Frage, ob die ergangenen Aufwertungsgeſetze eine wirkliche Herabſetzung des naturrechtlich feſtgeſetzten Darlehenswertes oder nur die Feſtſetzung der Grenze der Einſlagbarkeit zur Anweiſung für die Gerichte normieren wollten. Doch macht der Wortlaut ſolchen Unterſchied nicht.“¹⁾

Schon auf dem 45. Verbandstage des Verbandes katholiſcher kaufmänniſcher Vereinigungen Deutschlands in Stuttgart am 11. Juli 1925, vier Tage vor der Beſchlußfaſſung des Reichstages über das Aufwertungsgeſetz, hatte ich geſagt: „Der Staat kann äußerſtenfalls ſeinen Rechtſchutz auf jenes Mindestmaß beſchränken, in welchem zweifellos alle umzuwertenden Ansprüche beſtehen geblieben ſind (geſetzliche Aufwertungs-grenze). Keineswegs aber kann der Staat dieſe Ansprüche, ſoweit ſie über dieſen geſetzlichen Aufwertungsſatz hinaus noch beſtehen, durch ſeinen Machtſpruch zum Erlöſchen bringen. Erſteres kann der Staat ‚äußerſtenfalls‘, weil wirklich ein zwingendes Intereſſe der öffentlichen Ordnung dies erfordern mag, bezw. weil die Ermittlung des wahren Sachverhaltes tatſächlich über die Kräfte der ſtaatlichen Organe hinausgehen kann. Letzteres kann der Staat nicht, weil es nicht ſeine Aufgabe iſt, dem einen Teil ſeiner Bürger Geſchenke auf Koſten des anderen Teiles zu machen, weil auch gar keine Rückſicht des öffentlichen Wohles ſich erdenken läßt, die dies erforderlich machen könnte.“²⁾

Damit iſt behauptet, aber noch nicht bewieſen, daß für die Zwecke der Geldentwertungsregelung, wie das Gemeinwohl ſie erforderte, die geſetzliche Normierung der Grenzen des Rechtſchutzes, bezw. der Beitreibbarkeit ausreiche. Der Behauptung iſt widerſprochen worden: in einem ſehr gehaltvollen Aufſatz „Aufwertung als Gewiſſenſache“ nimmt Prälat Domkapitular Dr. Karl Kieſer, Hochſchulprofefſor in Eichſtätt, im „Klerusblatt“ gegen dieſe meine Behauptung Stellung.³⁾

Es ſoll daher verſucht werden, den Beweis nachzubringen, daß die Zwecke der Geldentwertungsregelung durch die geſetzliche Normierung der Grenzen des Rechtſchutzes, bezw. der Beitreibbarkeit der Forderungen voll und ganz erreicht ſind. Ueber die Zwecke,

¹⁾ Ein kirchlicher Erlaß zur Aufwertungsfrage, abgedruckt u. a. im „Neuen Reich“, Nr. 21, vom 27. Februar 1926, S. 438.

²⁾ Bericht über den 45. Verbandstag des Verbandes katholiſcher kaufmänniſcher Vereinigungen Deutschlands in Stuttgart vom 9. bis 11. Juli 1925, S. 45.

³⁾ Klerusblatt, Organ der Diözeſan-Prieſtervereine Bayerns und ihres wirtſchaftl. Verbandes, 7. Jahrg., Nr. 9 und 10, 7., bezw. 14. März 1926.

die erreicht werden sollten und mußten, besteht dabei volle Einmütigkeit; sie sind vom Aufwertungsausschuß des Reichstages bei Beginn seiner Arbeiten und nachher vom Reichsgericht bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Aufwertungsgesetzes übereinstimmend und zweifellos richtig angegeben worden. Es kam darauf an, in möglichst kurzer Zeit eine Regelung zu treffen und in Wirksamkeit zu setzen, durch die wieder Klarheit und Sicherheit in die private und öffentliche Wirtschaft gebracht wurde. Alle wirtschaftenden Subjekte, zunächst also die Kaufleute und Erwerbsgesellschaften, mußten, um über ihre eigene Lage wieder klar zu werden, ihre Bilanzen neu aufstellen, d. h. ihre Vermögensstücke und Rechte wie auch ihre Verbindlichkeiten neu bewerten. Sie mußten namentlich wissen, in welchem Maße, bezw. in welcher Höhe sie wegen Verbindlichkeiten, die in den Währungsverfall hineingerissen worden waren, in Anspruch genommen werden konnten, in welcher Höhe sie selbst voraussichtlich ihre Forderungen würden geltend machen und durchsetzen können. Das war für jeden wirtschaftenden Menschen eine unbedingte Notwendigkeit, um überhaupt wieder Boden unter den Füßen zu haben, seine Kalkulation auf zuverlässige Grundlagen stellen zu können, auch um kreditfähig zu sein, da der Kreditgeber natürlich sich wollte überzeugen können, in welchem Maße der Kreditnehmer bereits mit älteren Schuldverbindlichkeiten belastet sei. Außer dem Kapitalisten, der vor die Frage gestellt war, durch Kredithergabe sich zum Gläubiger zu machen, interessierte die durch den Währungsverfall undurchsichtig gewordene Vermögenslage des Kaufmannes auch noch den Staat, der durch seine Steuerforderungen sich zum Steuergläubiger machen wollte und dem darum auch in hohem Maße daran lag, zu wissen, was noch zu holen war. Allen diesen Bedürfnissen sowohl des Kaufmannes (Erwerbsunternehmens) selbst als auch des Kreditgebers sowie auch endlich des Steuerfiskus war — das soll hier darzutun versucht werden — vollständig gedient mit einer gesetzlichen Aufwertungsregelung, die sich darauf beschränkte, festzusetzen, in welcher Höhe Aufwertungsschulden, um sie einmal so zu nennen, durch die staatliche Rechtshilfe beitreibar waren. Warum?

Der Kaufmann muß, um bilanzieren und kalkulieren zu können, wissen: Wie hoch muß ich meine Verpflichtungen veranschlagen? Wie hoch er seine Verpflichtungen zu bewerten hat, wenn er selbst nach Treu und Glauben sie veranschlagt, das weiß niemand besser als er selbst, da er am allerbesten selbst weiß, wie böse ihm die Inflationszeit und die dieser vorangegangene Kriegezeit, die Ursache der Inflation und unseres ganzen wirtschaftlichen Elendes, mitgespielt hat. Das braucht ihm also kein Gesetzgeber zu sagen.¹⁾ Sagt

¹⁾ Auch wenn gleich am Ende der Inflationszeit die Lage für den Kaufmann zu unüberschaubar war, um sich selber Rechenschaft geben zu können, wie er in Wirklichkeit aus der Inflation hervorgegangen sei: immer noch

min aber der Gesetzgeber: Durch Richterpruch und staatliche Zwangsmittel wirst du nur bis zu der und der bestimmten Summe von wegen der alten Schuld in Anspruch genommen; es steht also ganz bei dir, dich zu entscheiden, wie hoch darüber hinaus du nach gerechter Würdigung des ganzen Falles mit allem Drum und Dran glaubst gehen zu sollen, aber du bist sicher davor, daß der Gläubiger ein Mehr gegenüber dem, was du selbst für richtig hältst, gegen deinen Willen dir aufzwingt; so hat der Kaufmann die volle Freiheit, Ruhe und Sicherheit, um seine Verbindlichkeiten zu bilanzieren und ist gegen jede unliebsame Ueberraschung gesichert. Ebenso liegt es im Grunde genommen bei seinen Forderungen. Er weiß, bis zu welcher Höhe ihm für seine Forderung der staatliche Rechtsschutz zur Seite geht. Er weiß aber ebenfogut, daß ihm dadurch noch keine Garantie gegeben ist, die Forderung in dieser Höhe wirklich herein zu bekommen. Das hängt immer noch davon ab, ob bei seinem Schuldner überhaupt etwas zu holen ist. Die gesetzliche Aufwertungsquote bedeutet also für ihn die Höchstgrenze für den Ansaß, zu dem er die Forderung unter seine Aktiven in die Bilanz aufnehmen kann. Hier macht es gar keinen Unterschied, ob die gesetzliche Aufwertungsquote nur die Klagbarkeit oder auch die Forderung selbst in ihrem Bestande begrenzt. Für die Wiederherstellung gesunder Bilanz- und Kalkulationsgrundlagen für die Wirtschaft macht es daher, so will es scheinen, nicht den geringsten Unterschied, ob der Staat durch sein Gesetz nur den Rechtsschutz oder darüber hinaus auch den Bestand der Forderungen, bezw. Verbindlichkeiten zu regeln intendiert. — Ganz dasselbe gilt für den Kreditgeber. Er braucht nur zu wissen, wie hoch sein Kreditsucher aus bestehenden Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann; er muß wissen, welche Rechte den seinigen im Range vorgehen. Die Rangordnung der Rechte in der Zwangsvollstreckung ist eine streng formalistische Angelegenheit der Rechtsverfolgung durch die staatlichen Organe. Ein Gesetz, das sich auf die Normierung des staatlichen Rechtsschutzes beschränkt, schafft also hier völlige Klarheit. — Endlich das Interesse des Steuerfiskus. Ein Blick auf Datum und Nummer der „Zweiten Steuer-Verordnung“ des Reiches, mit der jene brutal-draconischen Steuern eingeführt wurden, die an Stelle der Notenpresse, d. i. der ungerechtesten aller Steuern, der Inflation, als Mittel der Befriedigung des Staatsbedarfes traten, zeigt bereits, daß diese Steuern vor der ersten gesetzgeberischen Regelung der Geldentwertung in Kraft gesetzt wurden und sich auch gar nicht die Mühe nahmen, in eine sorgfältige Prüfung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gemäß

konnte er viel früher einigermaßen klar sehen, als der Gesetzgeber — selbst bei gutem Funktionieren der Gesetzgebungsmaschinen — ein halbwegs brauchbares Aufwertungsgesetz fertig haben konnte. Die weitaus meisten Erwerbsgesellschaften waren mit ihren „Goldbilanzen“ längst fertig, ehe der Reichstag mit seinem Aufwertungsgesetz fertig war!

seiner Geldentwertungsverluste oder -gewinne einzutreten. Diese Mühe nahm sich der Steuerriskus erst bei den durch die „Dritte Steuer-Motverordnung“ neu eingeführten und den späteren Steuern. Aber auch hier hat es, wie schon die nachträgliche Aenderung der Aufwertungsquote durch das Aufwertungs-gesetz vom 16. Juli 1925 zeigt, für die praktischen Steuerzwecke, auch für die überhaupt erreichbare Steuergerechtigkeit vollauf genügt, dem Steuerpflichtigen zu sagen, wie er für seine Steuererklärung seine Forderungen und seine Verbindlichkeiten zu bewerten habe. Wer über die staatliche Aufwertungsregelung hinaus seinen Gläubiger weitergehend befriedigen wollte, dem legte die Steuerbehörde kein Hindernis in den Weg. Ein Gutachten der höchsten richterlichen Instanz in Steuer-sachen, des Reichsfinanzhofes, erklärte sogar ausdrücklich, daß derjenige, der eine der Aufwertung unterliegende Schuld höher aufwertet als auf das gesetzliche Maß, steuerlich genau so zu behandeln ist, als ob er rechtlich genötigt diese Aufwertung zu leisten gehabt hätte (Reichsfinanzhof, 21. November 1924, V D 6/24 S.).¹⁾

Zusammenfassend würde sich danach ergeben: Alle diejenigen, die durch die staatliche Aufwertungsregelung Klarheit und Sicherheit erhalten sollten, erhalten diese vollkommen ebenfugot durch eine Normierung des Maßes, in welchem Rechtsschutz gegeben wird, wie des Maßes, in welchem die Forderungen überhaupt weiterbestehen sollen. Allerdings kann einem Gläubiger in ersterem Falle die Ueberraschung blühen, daß ein ehrlicher Schuldner zu ihm kommt und ihm ein Mehr anbietet, womit er nicht mehr gerechnet hatte. Aber diese Ueberraschung wird auch der genauest kalkulierende Kaufmann sich gerne gefallen lassen. Im letzteren Falle dürfte er dagegen die Mehrleistung sich gar nicht gefallen lassen, sondern wäre rechtlich verpflichtet, dem Uebereifrigen zu erklären, daß er gar nichts mehr von ihm zu fordern habe.

Zwei Einwände könnten gemacht werden:

1. Es geht nicht an, einen Unterschied eintreten zu lassen zwischen wirklicher Rechtslage und staatlich gewährtem Rechtsschutz. Das würde eine Begünstigung des Gewissenlosen auf Kosten des Gewissenhaften bedeuten. Dieser Einwand richtet sich gegen das hier gestellte Beweis-thema, aber nicht gegen den Beweis; gehört also nicht hierhin. In dem Aufsatze „Aufwertung“ in den „Stimmen der Zeit“ ist er eingehend behandelt.²⁾

2. Ohne staatliche Begrenzung der aufzuwertenden Ansprüche selber zieht sich die Regelung endlos in die Länge, während die Wirtschaft ein Lebensinteresse daran hat, sofort zu wissen, woran sie ist. Dieser Einwand, der sich gegen die Beweisführung selber kehrt, ist einfach zu verneinen. Die Regelung dauert darum keinen

¹⁾ Vgl. hierzu die Aussprache im Anschluß an meine schon genannte Stuttgarter Rede, a. a. O., S. 49 f.

²⁾ „Stimmen der Zeit“, Bd. 110, Jänner 1926, S. 311.

einzigsten Tag länger. Es scheint hier folgendes Mißverständnis zugrunde zu liegen. Man meint, die Aufwertungsschuld verfolge jetzt gewissermaßen den Schuldner dergestalt, daß, sobald dieser in bessere Lage aufsteige, auch das Maß dessen, was er seinem Gläubiger an Aufwertung zu leisten habe, entsprechend seiner gesteigerten Leistungsfähigkeit wachse. Das ist durchaus nur ein Mißverständnis. Für die Bemessung dessen, was Treu' und Glauben an Aufwertung fordern, entscheidet nur die Lage, in der die Beteiligten aus der Inflation hervorgegangen sind. Die Auf- oder Umwertung hat ja zum alleinigen Inhalte die gerechte Verteilung der Inflationschäden zwischen den beiden Beteiligten. Keiner soll durch die Inflation bereichert sein auf Kosten des andern, keinem soll zugunsten des andern der ganze Inflationschaden zum alleinigen Tragen aufgebürdet werden. Was nach der „Stabilisierung“ die beiden für Schicksale haben, hat nichts mehr mit der Sache zu tun und ist daher auch nicht mehr zu berücksichtigen. Man hat den Vergleich der Liquidation der Inflationschäden durch die Aufwertungs-gesetzgebung gezogen mit dem Konkurse: Wie nach dem Konkurse der Gemeinschuldner aller Verpflichtungen gegen seine Gläubiger ledig ist und auf die Konkursquote nichts nachzuzahlen braucht, auch wenn es ihm gelingt, wieder zu Wohlstand und Reichtum zu gelangen, so müsse auch nach dem großen „Konkurs“ unserer ganzen Wirtschaft mit der gesetzlichen Aufwertungsquote alles erledigt sein, damit jeder wieder von vorne anfangen könne, ohne fürchten zu müssen, die Frucht seiner Mühen an wieder-auflebende Aufwertungs-forderungen zu verlieren. Der Vergleich ist fruchtbar und lehrreich, aber in vorliegender Form falsch gezogen. Nicht die beim Konkurse rein rechnerisch mit mathematischer Notwendigkeit sich ergebende Konkursquote und die mehr oder minder willkürliche gesetzliche Aufwertungsquote sind gegenüber zu stellen; hier trägt die Ähnlichkeit des Namens! Das richtige Gegenstück zur Konkursquote, d. i. zu dem, was der Gemeinschuldner beim Konkurse nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu seinen Schulden leisten kann und zu leisten hat, das ist die individuelle Aufwertungsquote, wie sie beim Eintritt stabiler Geldverhältnisse nach dem Verhältnis einer gerechten Schadenteilung zwischen dem konkreten Gläubiger und dem konkreten Schuldner sich ergibt. So angestellt, trifft der Vergleich mit dem Konkurse zu. Ja, während die Endgültigkeit der Konkursquote von den Moralisten nur als probabel vertreten wird, erscheint die Endgültigkeit einer beim Eintritte der Stabilisierung gerecht bemessenen Aufwertung nicht nur probabel, sondern sogar evident.

3. Eine wirkliche Schwierigkeit dagegen macht der folgende Einwand, der sich vor allem auf den Schutz des neuen Geldgebers bezieht. Wenn beim Kreditsucher über die Pflicht zur Leistung der gesetzlichen Quote hinaus noch eine Gewissenspflicht, am Ende gar ex iustitia, bestehen kann zu höherer Aufwertung, läuft da der Kredit-

geber nicht Gefahr, doch ins Leere zu greifen, wo er im Vertrauen auf die gesetzliche Regelung den Kreditgeber für leistungsfähig zu halten berechtigt war? Auf diesen Einwand dürfte folgendes zu erwidern sein:

a) Soweit es sich um die Sicherstellung der Kredite handelt, die eine Sache lediglich des staatlichen Rechtsschutzes und der staatlichen Zwangsvollstreckung ist, richtet sich ja doch alles nach dem Gesetz. Der Kreditgeber weiß also aus dem Gesetze ganz genau, welche Sicherheiten er hat. Hier sind Ueberraschungen unmöglich.

b) Soweit es sich um Blankokredite handelt, so ist die theoretische Möglichkeit nicht zu leugnen, daß der Kreditgeber sich vom Kreditgeber täuschen läßt. Aber praktisch spielt diese Möglichkeit keine Rolle. Die über das gesetzliche Maß hinausgehende Gewissenspflicht zur Aufwertung setzt doch eben eine verhältnismäßig günstige Lage des Schuldners voraus. Eine billig bemessene Aufwertungspflicht kann einen ordentlichen Geschäftsmann nie erdrücken. Ein unsolider Geschäftsmann erhält von einem besonnenen Kreditgeber ohnehin keinen Blankokredit. Wer aus Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit über das gesetzliche Maß aufwerten will, der betrügt auch seinen Kreditgeber nicht durch Verschweigen seiner Aufwertungspflicht. Wer seinen Kreditgeber betrügen will, der kann andere Verbindlichkeiten, die ihn belasten, in beliebiger Auswahl und Mannigfaltigkeit verschweigen: der Zutritt einer nicht offensichtlichen Aufwertungspflicht bedeutet da nichts. So bliebe nur noch die Möglichkeit, eine freiwillige Aufwertung als „Schiebung“ in krimineller Weise zur Schädigung des Blankokreditgebers zu benutzen. Aber eine derartige Schiebungs-Aufwertung wäre eben keine Erfüllung, sondern im Gegenteil die Verletzung einer Gewissenspflicht, gehört also insofern gar nicht hierhin. Wenn aber schon überhaupt dieser Trick hier in Betracht gezogen werden soll, so ist zu sagen: Es ist nicht zu sehen, wie durch ihn eine Schiebung, die nicht auch ohne ihn möglich wäre, ermöglicht oder erleichtert werden sollte, oder inwiefern er ein Hindernis bilden könnte, das so Verschobene schwerer zurückzuerlangen als bei anderen Methoden der Schiebung.

Ohne Frage lassen sich noch viele Einwendungen machen. Aber die nächstliegenden dürften hiemit erschöpft sein.

Wäre tatsächlich die gesetzliche, schematische Regelung der Aufwertungsansprüche selbst, also nicht nur des staatlichen Rechtsschutzes, zur Erreichung der Zwecke des Aufwertungsgesetzes notwendig, dann sollte man meinen, müsse diese schematische Regelung aber auch allgemein durchgreifen. Wenn der Gesetzgeber dagegen weite Gebiete von der schematischen Aufwertung ausgenommen und der „freien“ Aufwertung nach Treu und Glauben vorbehalten hat, so läßt sich daraus wohl auch schließen, daß er von der Notwendigkeit einer sofort ersichtlichen Aufwertungsbegrenzung für die Wirtschaft selbst nicht überzeugt war. Schon innerhalb des Aufwertungsgesetzes

gibt es Gebiete freier oder doch wenigstens nicht-schematischer Aufwertung. Erst recht aber gibt es ungeheuer weite Gebiete freier Aufwertung außerhalb des vom Aufwertungsgesetz beherrschten Bereiches. Die Wirtschaft hat daran durchaus keinen Schaden genommen. Die Wirtschaft hat etwas viel Schlimmeres ertragen. Sie mußte es über sich ergehen lassen, daß der einmal schematisch festgesetzte Aufwertungsfuß wieder umgeworfen, daß viele Monate über die anderweitige Festsetzung der gesetzlichen Quote gestritten wurde. Die dadurch verursachte Beunruhigung hat allerdings der Wirtschaft schwere Schädigungen gebracht. Aber immerhin, sie hat es ertragen. Die Wirtschaft der heute noch aufwertungsfeindlichen Länder wird es vielleicht auch noch ertragen müssen, daß ein Umschwung der Judikatur die ganze Sache auf ein anderes Geleise schiebt mit voraussichtlich zuerst großer Verwirrung und Beunruhigung. Trotz schematischer Aufwertung wissen in Deutschland heute noch sehr viele Schuldner nicht, ob und in welchem Maße sie zur Aufwertung werden gezwungen werden, da die Aufwertungsstellen unter der Papierflut der Aufwertungsanmeldungen ersticken und oft nach Monaten die Zustellung an den Eigentümer und persönlichen Schuldner noch nicht haben bewirken können. Die Deutsche Aufwertungsgesetzgebung hat jedenfalls die Aufgabe, der Wirtschaft Klarheit über das Maß ihrer Aufwertungsverpflichtungen zu geben, überhaupt nur für ein begrenztes Gebiet von aufwertbaren Forderungen (die sogenannten „Vermögensanlagen“) in Angriff genommen und auch auf diesem Gebiete nur unvollkommen zu erreichen vermocht. Aber sowohl für das erstrebte Ziel wie für den tatsächlich erreichten Erfolg bleibt es, wenn anders die bisherigen Ausführungen schlüssig sind, ohne jeden Belang, ob das Gesetz seiner Tendenz nach nur auf Beschränkung des Rechtsschutzes oder auch auf Beschränkung der Rechte (eigentliche Abwertung) geht. Was das Gesetz vernünftigerweise wollen konnte und mußte, ist, soweit es sich überhaupt verwirklichen ließ, mit der Beschränkung der Rechtsverfolgung ohne Beschränkung des Rechtes selber vollständig erreicht.

Sieht man dies als überzeugend dargetan an, so ergibt sich dann allerdings zwingend: Also kann das Gesetz auch die Rechtsbeschränkung gar nicht wirksam vor Gott und dem Gewissen machen, denn ein völlig zweckloser Eingriff in private Rechte, dem einen zur Freude, dem andern zum Leid, übersteigt ohne jeden Zweifel das rechtliche Können der Staatsgewalt. Dann aber habe ich die Pflicht, wenigstens den Versuch zu machen, ob das Gesetz nicht eine Auslegung zulasse, in der es wirklich auch nur das will, was es rechtlich kann.

Die Bischöfe heben in ihren Richtlinien hervor, daß der Wortlaut des Gesetzes einen Unterschied zwischen Einklagbarkeit und wirklicher Herabsetzung des naturrechtlichen Schuldbetrages nicht mache; im übrigen bezeichnen sie die Frage als unstritten. Das ist sie in

der Tat. Wie das Gesetz aufgebaut und entstanden ist, kann der Wortlaut einen solchen Unterschied nicht machen. Das ist zunächst ausgeschlossen durch die rechtsphilosophische Einstellung der Redakteure des Gesetzes, der Gesetzestechniker im Unterschiede von den Gesetzgebern, d. i. der Herren vom Reichsjustizministerium. Wer auf konsequent rechtspositivistischem Boden stehend kein anderes „Recht“ kennt als den „organisierten Staatszwang“, der kann natürlich einen Unterschied zwischen Recht und Ausmaß des Rechtsschutzes nicht machen noch anerkennen. Ist „Recht“ soviel wie diejenige Ordnung, deren „Geltung äußerlich garantiert ist durch die Chance (physischen oder psychischen) Zwanges durch ein auf Erzwingung der Innehaltung oder Abwendung der Verletzung gerichtetes Handeln eines eigens darauf eingestellten Stabes von Menschen“, ¹⁾ so ist über die ganze Frage kein Wort zu verlieren. Daß die Referenten des Reichsjustizministeriums konsequente Rechtspositivisten waren, ist nun wohl als feststehend anzusehen, und eine Erklärung wie diejenige des Reichsjustizministers vom 8. Jänner 1924 an den Richterverein beim Reichsgericht, es würde „zur Auflösung der Rechtsordnung . . . führen, wollte ein Gericht für sich das Recht in Anspruch nehmen, ein verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz nicht anzuwenden, weil es nach der Ansicht der Mehrheit seiner Mitglieder mit dem allgemeinen Sittengesetz nicht in Einklang stehe“, ist ja geradezu eine klassische Formulierung des rechtspositivistischen Standpunktes.

Es kommt aber bei der Erforschung der mens legislatoris nicht so sehr auf die Auffassung der Gesetzestechniker, die die Formulierung der Paragraphen besorgten, an als auf die Absicht der Gesetzgeber, also hier der Parlamentarier. Auch bei diesen dürfte die rechtspositivistische Einstellung zwar nicht die allgemein verbreitete, gewiß aber die verbreitetste und allgemeinste gewesen sein. Also auch hier wird man wohl sagen müssen: Für die überwiegende Mehrzahl der Männer, die das Gesetz beschlossen, sind Versagung der Einlagbarkeit und Entzug des Rechtes selbst begrifflich dasselbe; sie konnten also subjektiv gar nicht das eine ohne das andere wollen: die subjektive Auslegungsmethode versagt.

Sonach bleibt nur die objektive Auslegungsmethode: Was steht denn nun tatsächlich in dem Gesetze darin? Da sehen wir uns nun der merkwürdigen Sachlage gegenüber, daß das Gesetz infolge der Art und Weise, wie es die Sache anpackt, auch objektiv zu keiner Entscheidung führt, nicht weil es beides, Klagbarkeitsversagung und Rechtsentzug, indistinkt behandelte, sondern weil es weder das eine, noch das andere enthält! Es ist ja ein „Aufwertungs-gesetz! Will man das Gesetz richtig eregesieren, so muß

¹⁾ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, I. 1: Soziologische Grundbegriffe, im Grundriß der Sozialökonomie, III. Abt., S. 17.

man, namentlich für die philosophischen Grundfragen, immer und immer wieder sich ins Gedächtnis zurückrufen: materiell ist es ein Um- oder Abwertungsgesetz, aber gekleidet in die Form der Aufwertung! Der ganze Tenor des Gesetzes ist logisch überhaupt nur zu verstehen, wenn man mindestens von der Fiktion ausgeht, alle Verpflichtungen in „Mark“ seien von Rechts wegen zu ihrem Nennbetrage in der auf ein Billiontel entwerteten Papiermark zu erfüllen. Der Gesetzgeber aber fühlt sich aus irgend welchen Gründen bewogen, kraft seiner Machtvollkommenheit „aufzuwerten“, d. h. dem Schuldner eine Mehrlast aufzubürden, die darin besteht, daß kraft Gesetzesbefehls seine Verbindlichkeit ohne Aenderung ihrer Natur (und des Schuldgrundes?) eine Vielfältigung erfährt dergestalt, daß sie einem Goldmarkbetrage gleichkommt, der sich seinerseits wieder als ein bestimmter Romhundertstaf eines mittels gesetzlich vorgeschriebener Umrechnungszahlen errechneten sogenannten „Goldmarkbetrages“ der ursprünglichen Forderung kennzeichnet. Man muß den Satz zweimal lesen! Die Begriffsbildung ist alles andere als einfach, besonders wenn man bedenkt, daß die „Goldmark“ nicht etwa irgend eine jetzige oder frühere Währung bedeutet, sondern ihrerseits wieder ein recht verwickeltes Begriffsgebilde darstellt!

In der Terminologie des Gesetzes ist dieser Standpunkt konsequent festgehalten: Rechte, die auf ein wirtschaftliches Nichts zusammengeschrunpft oder in den Rückwirkungsfällen sogar gänzlich untergegangen sein sollten, werden vom Gesetz wieder ausgeweitet, bezw. ins Leben zurückgerufen, teilweise in rechnerisch bestimmter, teilweise in unbestimmter Höhe, in beiden Fällen aber so, daß sie bereits ante sententiam iudicis sive constitutivam sive declaratoriam einfach kraft Gesetzes bestehen. Also: nach der im Tenor konsequent festgehaltenen Fiktion verkürzt oder entzieht das Gesetz gar nichts, weder die Klagbarkeit noch das Recht selbst, sondern es schenkt und gibt nur!

Dieser Standpunkt des Gesetzeswortlautes ist absolut unannehmbar. Der materielle Inhalt der ganzen Bestimmungen zeigt aber auch zur Genüge, daß der Gesetzgeber trotz seiner sowohl in sich selbst wie auch zu seinem rechtspositivistischen Standpunkte logisch konsequenten Sprechweise die Fiktion, die er für die Formulierung nie vergißt, für die sachliche Regelung völlig preisgibt, um der gesunden Vernunft, der Logik der Tatsachen, dem natürlichen Rechts- und Billigkeitsinn aller rechtspositivistischen Theorie zum Troste zu folgen. Wir sagen ja als christliche Rechtsphilosophen, daß ein absoluter Rechtspositivismus genau so wie ein absoluter Skeptizismus sich selbst aufhebt und daher überhaupt unvollziehbar ist. Das Fiasko des Rechtspositivismus in der Geldentwertungsfrage ist ein Schulbeispiel dafür!

Die Theorie des Aufwertungsgesetzes ist also in sich selber widerspruchsvoll. Mit begrifflicher Analyse und logischer Deduktion ist

ihm insolgedessen überhaupt nicht beizukommen; diese Verfahren führen nicht zur Auslegung und Klärung, sondern zur Auflösung und Zersetzung des Gesetzes! Auch mit der Gesetzesinterpretation des Reichsgerichtes ist hier nicht weiter zu kommen. Das Reichsgericht hat zwar im November 1923 den Formalismus Mark = Mark glücklich überwunden und sich so aus dem Banne des Rechtspositivismus befreit. Aber doch nur auf dem Wege, daß es kraft positiven Rechtes (§§ 157, 242 B. G. B.) dem natürlichen Recht einen illegitimen Einschlupf in das Gesetzesrecht gewährte. Begrifflich war das auch nichts anderes als die Dinge auf den Kopf stellen. Nicht, weil glücklicherweise die Schöpfer unseres B. G. B. die §§ 157, 242 einzufügen nicht vergaßen, darum gilt in bescheidenem Maße auch noch etwas, was die christliche Rechtsphilosophie Naturrecht nennt, während man in juristischer Gesellschaft sich hüten wird, dieses altmodische Wort in den Mund zu nehmen — sondern genau umgekehrt: weil es ein *jus naturale* gibt, weil ein heiliger und gerechter, ewiger Gott ist, darum gibt es unter den Menschen eine Rechtsordnung und haben die Paragraphen menschlicher Gesetzgeber, eingeschlossen die §§ 157, 242 B. G. B., „rechtlichen“ Bestand!

Es wird erlaubt sein, einen Toten hier sprechen zu lassen. Schreiber dieses hatte Ostern 1924, als die begriffliche Bewältigung der vielgestaltigen Aufwertungsfragen noch in den Anfängen stand, in Leipzig Gelegenheit zur Unterredung mit dem Verfasser des ersten Aufwertungsurteils des Reichsgerichtes (II. Zivilsenat, August 1923). Es war der als entschiedener Katholik vielmehr denn als führender Jurist bekannte Reichsgerichtsrat Dr Bitter. Acht Monate, nachdem er das für seine Zeit geradezu revolutionäre Urteil gemacht hatte, empfand er immer noch das Bedürfnis, sich darüber beruhigen zu lassen, daß er damit auf dem rechten Wege vorangegangen sei. Immer und immer wieder, bis zur Ermüdung wiederholte er in unserer mehrstündigen Unterredung: „§ 242, das ist die *sedes materiae*!“ Von allen anderen, teilweise recht gekünstelten Aufwertungstheorien wollte er nichts wissen.¹⁾ Also: Treu' und Glauben, Recht und Billigkeit. Der gläubige Katholik Dr Bitter konnte keine andere Lösung gebrauchen als die nach der „natürlichen“ Billigkeit, nach dem „natürlichen“ Recht. Aber der Reichsgerichtsrat Dr Bitter konnte dem natürlichen Recht und der natürlichen Billigkeit in einem Senate des Reichsgerichtes nur über §§ 157, 242 B. G. B. zur Anwendung verhelfen! Selbst eine Vergewaltigung der Rechtslogik wird hier unter dem Zwange der Logik der Tatsachen geschluckt. Es ist eine anerkannte Rechtsregel: *lex specialis derogat legi generali*. Getreu dieser Rechtsregel hatte man denn auch die währungspolitischen

¹⁾ Vgl. Paul Dertmann, Die Aufwertungsfrage, Berlin 1924, Sach, vielleicht das beste, was in grundsätzlicher Hinsicht über die Aufwertungsfrage vom juristischen Standpunkte geschrieben wurde.

Gesetze und Verordnungen als *lex specialis* den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechtes als der *lex generalior* beharrlich vorgehen lassen. Bis man auf einmal die *lex generalissima* von Treu und Glauben in §§ 157, 242 B. G. B. entdeckte, und nun war's plötzlich umgekehrt: §§ 157, 242 brachen jetzt jede *lex specialis* und *specialissima*. Woher nahmen sie auf einmal diese Kraft? Nicht, weil sie Sätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes waren, sondern nur weil sie Formulierungen eines unverbrüchlich immer und überall zu beobachtenden naturrechtlichen Grundsatzes sind, nur darum können sie jedem Währungs- und anderem Rechte zum Troste sich durchsetzen. Positiv-rechtlich ist das ganz und gar nicht zu erklären. Wer an eine ewige, göttliche Gerechtigkeit glaubt, aber logisch-konsequenterweise auch nur er, kann in §§ 157, 242 B. G. B. die wahre „*sedes materiae*“ finden!

Nach der Dritten Steuer-Notverordnung waren höchst richterliche Urteile ergangen, die man mit gutem Grunde wenigstens so auffassen durfte, daß sie die Dritte Steuer-Notverordnung im allerengsten überhaupt möglichen Sinne auslegen wollten; was nicht absolut zwingend dort gesagt war, sollte auch nicht gelten. Es war danach wohl möglich, mit Berufung auf das Reichsgericht die Ansicht zu stützen (nicht zu beweisen!), das Gesetzgebungswerk ordne nur den staatlichen Rechtsschutz, nichts mehr. Die Stellungnahme des Reichsfinanzhofes mußte in dieser Auffassung noch bekräftigen.¹⁾

Es ist nun nicht zu leugnen, daß demgegenüber das Reichsgerichtsurteil vom 4. November 1925, V. Zivilsenat, das bei Niederschrift des Beitrages „Aufwertung“ für das Jännerheft der „Stimmen der Zeit“ (siehe oben!) dem Verfasser noch nicht vorlag, überhaupt noch nicht ergangen war, dieser Auffassung keine Stütze mehr bietet. Es stellt im Gegenteil einen großen Rückschritt dar. Es will ja „die Annahme vertreten, daß es sich bei der Regelung der Aufwertung durch das Gesetz vom 16. Juli 1925 nicht um eine Entziehung wohlbegründeter Rechte, sondern um eine Festsetzung und Begrenzung der durch die Geldentwertung erschütterten Rechtsverhältnisse“ handle. Es ist bekannt, daß hervorragende Juristen (Zeiler!) des Reichsgerichtes mit diesem Urteil V 621/24 (RGZ. 111, 320) sehr unzufrieden sind. Aber es besteht, und um seines praktischen Erfolges willen, um nicht durch die Aufhebung des Gesetzes eine geradezu heillose Verwirrung zu schaffen, muß man froh sein, daß es da ist. Gegenüber der Fragestellung: „Entzieht“ das Aufwertungsgesetz verfassungsmäßige, durch Art. 153 geschützte „Rechte“, konnte das Reichsgericht, wenn es die Frage nicht bejahen und damit das Gesetz aufheben wollte, gar nicht anders antworten als es tat: für die Unterscheidung versagten Rechtsschutzes und entzogenen Rechtes ist

¹⁾ Vgl. vom Verf., Der Kampf zwischen Justizverwaltung und Rechtssprechung, in „Das Neue Reich“ VII (1924/5), Nr. 30 und 32.

in unserem, ganz und gar vom Geiste des Rechtspositivismus durchwehten Rechtssystem kein Raum. Man kann sie hereinschnuggeln, aber offen Farbe bekennen und eine obligatio naturalis iustitiae, für die es eine actio civilis nicht gibt, mit dürren Worten anerkennen, das geht nicht. Ehe das möglich sein wird, werden die Rehabilitierungsversuche zugunsten des „Naturrechtes“ erst noch ganz gewaltige Fortschritte machen müssen!

Der Streit um die praesumptio ist ein Streit um die Beweislast. Hat derjenige, der das Aufwertungsgeſetz gegen ſeinen Gläubiger geltend macht, zu beweisen, daß es gerecht ist, zu Recht besteht oder doch wenigstens, daß in ſeinem konkreten Falle eine Pflicht über das Geſetz hinaus nicht beſtehe, oder muß derjenige, der Ansprüche über das Geſetz hinaus zu haben vorgibt, beweisen, daß das ganze (!) Geſetz ungerecht ſei, oder daß es nicht zu Recht beſtehe, oder daß im konkreten Falle wenigstens eine Divergenz zwischen dem objektiv Gerechten und dem geſetzlich Angeordneten beſtehe, die das Geſetz nicht überbrücken kann?

Wenn die vorſtehenden Ausführungen zutreffend ſind, dann iſt durch ſie bewieſen, daß in der Auslegung, der zufolge die Gläubigerrechte und Schuldnerpflichten in ihrem Inhalt und Beſtande durch das Geſetz normiert ſein ſollten, das Geſetz tatſächlich als Ganzes eine lex iniusta ſein würde, denn die vom Geſetz getroffene Normierung iſt zweifellos ſehr weit von der objektiven Gerechtigkeit entfernt, während gar keine Rückſicht des öffentlichen Wohles dazu nötig, dieſe Abweichung von der Norm objektiver Gerechtigkeit über die Abgrenzung des Rechtſchutzes hinaus auch auf den Inhalt und Beſtand der Rechte ſelber auszudehnen. Dieſer Beweis erſcheint mir bis jetzt durchaus ſchlüſſig. Auf ſchwachen Füßen dagegen ſteht der Beweis für die weitere Annahme, daß das Geſetz tatſächlich nur den Rechtſchutz allein normieren „wollte“. Wenn die biſchöflichen Richtlinien ſagten, dieſe Frage könne umſtritten werden, ſo wird man hinzufügen dürfen, ſie wird voraussichtlich umſtritten bleiben.

Warum man beweisen müſſe, ein Geſetz ſei als Ganzes ungerecht, wenn man im Einzelfalle über das Geſetz hinausgehende Ansprüche geltend machen will, iſt unerfindlich. Es müßte doch wenigſtens genügen, für den Einzelfall den Nachweis zu erbringen, daß hier im beſonderen eine ungerechtfertigte Härte vorliegt, die auch durch höhere Rückſichten auf das große Ganze nicht gerechtfertigt zu werden vermag. Es wird wohl kein positives Geſetz geben, das nicht in Einzelfällen zu Ungerechtigkeit führen würde und darum in dieſen Fällen nicht durchgreift. Der Beweis, daß eine beſtimmte Wirkung des Geſetzes im Einzelfalle über das rechtliche Können des Geſetzgebers hinausgehe, gleichviel ob wegen materieller Ungerechtigkeit oder wegen Kompetenzüberſchreitung oder aus irgend einem

anderen Grunde, genügt vollkommen, um das Gesetz in diesem Falle für mich im Gewissen unwirksam sein zu lassen.

Auf die besondere Frage, ob der gesetzliche Aufwertungsatz wenigstens die praesumptio für sich habe, durchschnittlich der Billigkeit nahe zu kommen, soll hier nicht wieder eingegangen sein. Die bischöflichen Richtlinien sagen: „Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Gesamtlage beider Teile klar erkennen läßt, daß der Schuldner ganz unleugbar eine über die Aufwertungsquote hinausgehende Verpflichtung hat.“ Wenn es tatsächlich zahlreiche Fälle gibt, in denen dies ganz unleugbar, mit anderen Worten offenkundig der Fall ist, dann ist diese praesumptio, selbst wenn sie bestehen sollte, praktisch wertlos.

Ein Gesetz wie das Aufwertungsgesetz ist zum allermindesten strictissimae interpretationis,¹⁾ denn in jeder Auslegung bleibt bestehen, daß es eine Regelung trifft, die sehr oft weit abweicht von dem, was ohne Aufwertungsgesetz rechtens sein würde. Die Rechtslage aber, die zwischen Gläubigern und Schuldnern ohne Aufwertungsgesetz und vor dem Aufwertungsgesetz besteht, mag sie auch den Beteiligten selbst noch nicht klar erkennbar geworden und noch weniger auf einen ziffernmäßigen Ausdruck gebracht sein, ist in possessione. Auf eine bloße praesumptio hin brauche ich diese Rechtslage nicht preiszugeben. Insoweit überhaupt eine praesumptio pro lege in Frage kommen kann, ist sie nach der hier vertretenen Ueberzeugung widerlegt, soweit das Gesetz über die Normierung des Rechtsschutzes hinausgehen sollte. Die andere praesumptio, daß der Gesetzgeber, eben weil er es rechtlich nicht kann, darüber hinausgehen auch gar nicht intendiere, hat sich als widerstandsfähiger erwiesen; sie ist nicht widerlegt, allerdings auch nicht zur Gewißheit erhoben.

Die bischöflichen Richtlinien kennen offenbar keine praesumptio, nach der Aufwertungs-Gewissensfälle bis zum Beweise des Gegenteiles zu beurteilen wären. Sie kennen nur die beiderseits unvoreingenommene, unbefangene Prüfung des Einzelfalles im Zusammenhange der Gesamtlage beider Beteiligten, um danach zu entscheiden, ob Gesetzespflichten und Gewissenspflichten einander decken oder nicht.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine Schlußfolgerung gezogen: Wenn die hier versuchte Beweisführung als geglückt bezeichnet werden muß, dann folgt mit logischer Konsequenz: Die

¹⁾ „Das Ziel der Auslegung des Aufwertungsgesetzes muß . . . sein, dem allgemeinen bürgerlichen Recht, soweit es irgend möglich ist, wieder Geltung zu verschaffen. Infolgedessen müssen die die Rechte der Gläubiger beschränkenden Vorschriften . . . eng ausgelegt werden, während diejenigen Bestimmungen, die für gewisse Fälle die Anwendung der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, d. h. die freie Aufwertung, zulassen, in ausdehnendem Sinne auszulegen sind“. Kammergericht, Aufwertungs Senat, 17. Dezember 1925, 8. März 1926 (9. Abw. III 71/26).

von den „Richtlinien“ dahingestellt gelassene, unter den Moralisten kontroverse Frage, ob eine etwaige Mehrleistungspflicht gegenüber dem gesetzlichen Aufwertungsfaße Gerechtigkeitspflicht oder Billigkeits-, bezw. Liebespflicht sei, wäre dahin entschieden: Die Pflicht besteht aus dem alten Schuldgrunde, also, da dieser wohl gewiß eine Rechtspflicht begründete, *ex iustitia*.

Für die weitere Vertiefung der grundsätzlichen Frage ist zu Rate zu ziehen der Beitrag von Franz Hürth S. J., „Rechtswirkung der Zivilgesetze im Bereich des Gewissens“, in „Scholastik“ I. (1926, S. 108 bis 114.

Neue Forschungen zum Problem der „fakultativen Sterilität“.

Von Prof. Dr. W. Grosam, Linz.

In der seelsorglichen Bekämpfung des Onanismus conjugalis spielt seit einem halben Jahrhundert das Problem der sogenannten „fakultativen Sterilität“ eine gewisse Rolle. Man versteht bekanntlich darunter die absichtliche Beschränkung des Eheverkehrs auf bestimmte, nach der Monatsregel der Frau berechnete Zeiten, in denen eine Empfängnis wenn nicht ausgeschlossen, doch weniger wahrscheinlich sein soll.

In Deutschland hat namentlich Dr. Capellmann (in einer eigenen Schrift und in den ersten 13 Auflagen seiner Pastoralmedizin) die Ansicht verfochten, daß eine Empfängnis beim Weibe regelmäßig nur von geschlechtlichem Verkehr in den letzten Tagen, die dem Beginn der Menstruation vorangehen, und in den zwei ersten Wochen, die auf den Eintritt der Regel folgen, zu erwarten sei; hingegen aus geschlechtlichem Umgang in der dritten und anfangs der vierten Woche nach der Menstruation nur ausnahmsweise Befruchtung sich ergebe. Demnach lautete die Capellmannsche Formel zur Erzielung der „fakultativen Sterilität“: Enthaltung vom Coitus während voller 14 Tage vom Tage des Beginnes der Menstruation ab gerechnet und für die der nächsten Menstruation vorhergehenden drei bis vier Tage. Von genauer Befolgung dieser Vorschrift versprach diese Theorie ebensoviel Sicherheit der Sterilität als durch irgend eine Form des onanistischen Coitus sterilis (vgl. Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin, 19. Aufl., Paderborn 1923, S. 304 f.).

Klaufibel gemacht wurde diese Theorie vor allem durch den Hinweis auf die biologischen Zusammenhänge zwischen der Ausreifung eines lebensfähigen Eies und der Monatsregel des geschlechtsfähigen Weibes. Die Monatsregel sei zu deuten als die „Erneuerung und Zubereitung der mütterlichen Verbestätte des Lebens für die Aufnahme des befruchteten Ovulums“. Somit sei der Eintritt der Monatsregel sozusagen die biologische Anzeige, daß ein befruchtbares Ei ausgereift, also gesteigerte Befruchtungswahrscheinlichkeit gegeben ist.